



Fachunternehmererklärung für Anlagen zur Wärmeerzeugung - Heizungstechnik

Zur Vorlage beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle – Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) - Zuschuss

Diese Erklärung ist auszufüllen und beim Einreichen des Online-Verwendungsnachweises ebenfalls mit hochzuladen.

1 Angaben zum Installationsunternehmen

Anrede	Vorname (Ansprechpartner/Ansprechpartnerin)	Nachname (Ansprechpartner/Ansprechpartnerin)
Firmenname/Institutionsname		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon (optional)	E-Mail-Adresse (optional)	

2 Name des Kunden / der Kundin und Standort der Anlage(n) zur Wärmeerzeugung

Vorgangsnummer BEG EM		
Anrede	Vorname (Ansprechpartner/Ansprechpartnerin)	Nachname (Ansprechpartner/Ansprechpartnerin)
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

2.1 Angaben zum alten Heizsystem

Art der Heizung	Datum der Installation
Hersteller	Typbezeichnung

3 Anlage(n) zur Wärmeerzeugung - Heizungstechnik

Datum der Inbetriebnahme [TT.MM.JJJJ]

Hinweis: Bitte tragen Sie den Zeitpunkt ein, an dem die Inbetriebnahme aller beantragten Wärmeerzeuger, Gebäudenetze oder Gebäude- bzw. Wärmenetzanschlüsse abgeschlossen war. Als Inbetriebnahmedatum gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage dauerhaft genutzt wird. Ein Probetrieb stellt noch keine dauerhafte Nutzung dar.



3.1 Angaben zur Gas-Hybridheizung / Gas-Brennwertheizung („Renewable Ready“) nur für Anträge vor dem 15. August 2022

Hersteller	Typbezeichnung
Nennwärmeleistung [kW]	Jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz η_s (= ETA S) in %
<input type="checkbox"/> Eine Hybridregelung wurde installiert oder ist bereits vorhanden.	
<input type="checkbox"/> Die thermische Leistung des erstmalig installierten (bzw. neu zu installierenden) und nach dieser Richtlinie förderfähigen regenerativen Wärmeerzeugers (Solar-, Biomasse-, Wärmepumpen-Anlage) beträgt <u>mindestens 25 %</u> der Heizlast des versorgten Gebäudes.	

Hinweise:

1. Der Zuschuss zur Gas-Brennwertheizung („Renewable Ready“) muss zurückgezahlt werden, sofern die Inbetriebnahme des erneuerbaren Wärmeerzeugers nicht fristgerecht erfolgt. Die fristgerechte Inbetriebnahme ist gegenüber dem BAFA nachzuweisen.
2. Die Erfassung des Gasverbrauchs und der Wärmemengen des Gas-Brennwertkessels müssen gewährleistet sein.
3. Die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen (TMA) des jeweils eingesetzten regenerativen Wärmeerzeugers sind nachfolgend unter 3.2, 3.3, 3.4 oder 3.5 zu bestätigen.

3.2 Angaben zur Solarkollektoranlage

<input type="checkbox"/> Flachkollektor	<input type="checkbox"/> Röhrenkollektor	<input type="checkbox"/> Luftkollektor
Hersteller (gemäß BAFA-Liste förderfähiger Anlagen)	Typbezeichnung (gemäß BAFA-Liste förderfähiger Anlagen)	
Kollektoranzahl	Gesamtbruttokollektorfläche der Anlage [m ²]	
<input type="checkbox"/> Die solaren Erträge werden im Kollektorkreislauf erfasst.		
Bitte ergänzen Sie die Angaben zum Verwendungszweck (Nutzung) Ihrer installierten Solarthermieanlage:		
<input type="checkbox"/> Warmwasserbereitung	<input type="checkbox"/> Raumheizung	<input type="checkbox"/> kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung
<input type="checkbox"/> solare Kälteerzeugung	<input type="checkbox"/> die Zuführung der Wärme und / oder Kälte in ein Gebäude- und / oder nicht-öffentliches Kältenetz	
<input type="checkbox"/> Mehr als 50 % der erzeugten Wärme werden zu den in der Richtlinie festgelegten Zwecken verwendet.		

Hinweis zur Erfassung der solaren Erträge:

1. Für Anlagen ab 30 m² (Flachkollektoren) oder ab 20 m² (Röhrenkollektoren) ist die Erfassung der solaren Erträge (z. B. durch die Regelung oder einen Wärmemengenzähler) im Kollektorkreislauf erforderlich.
2. Luftkollektoren sind von dieser Anforderung ausgenommen.



3.3 Angaben zur Biomasseanlage

Hersteller (gemäß BAFA-Liste förderfähiger Anlagen)	Typbezeichnung (gemäß BAFA-Liste förderfähiger Anlagen)
---	---

Anzahl	Nennwärmeleistung [kW]
--------	------------------------

Ein Wärmemengenzähler wurde installiert bzw. die Wärmemengenerfassung ist werkseitig in der Biomasseanlage enthalten.

Die zu versorgenden Wohneinheiten oder Flächen werden nach Durchführung der Maßnahme zu mindestens 65 % durch erneuerbare Energien beheizt. (nur für Anträge ab 1. Januar 2023)

Staub-Emissionsgrenzwert von max. 2,5 mg/m³ wurden eingehalten. (nur für Anträge ab 1. Januar 2023)

Eine Solarthermieanlage oder eine Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizungsunterstützung ist vorhanden bzw. wurde ergänzt. (nur für Anträge ab 1. Januar 2023)

Hinweis: Luftgeführte Pelletöfen sowie Scheitholzkaminöfen sind nicht förderfähig.

3.4 Angaben zur Wärmepumpe

Hersteller (gemäß BAFA-Liste förderfähiger Anlagen)	Typbezeichnung (gemäß BAFA-Liste förderfähiger Anlagen)
---	---

Anzahl	rechnerisch ermittelte Jahresarbeitszahl (JAZ) (für Anträge ab 1. Januar 2023 mindestens 2,7)
--------	--

Die zu versorgenden Wohneinheiten oder Flächen werden nach Durchführung der Maßnahme zu mindestens 65 % durch erneuerbare Energien beheizt. (nur für Anträge ab 1. Januar 2023)

Die Wärmepumpe(n) ist(sind) mit Schnittstellen ausgestattet, über die sie automatisiert netzdienlich aktiviert und betrieben werden kann/können, z.B. anhand der Standards „SG Ready“ oder „VHP Ready“. Bitte beachten Sie die etwaigen Übergangsfristen in den TMA.

Ein Wärmemengenzähler wurde installiert bzw. ist werkseitig in der Wärmepumpe enthalten. Bitte beachten Sie die etwaigen Übergangsfristen in den TMA.

Die Wärmepumpe(n) ist(sind) mit einer Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige ausgestattet. Ausnahme: Bei Wärmepumpen, die über das Medium Luft heizen, müssen die Wärmemengen gemessen werden. Eine Energieverbrauchsbilanzierung nach DIN EN 12831 Beiblatt 2 ist dabei zulässig. (nur für Anträge ab 1. Januar 2023)

Hinweis: Ein separater Strom- bzw. Gaszähler ist vorhanden bzw. wurde installiert oder ist werkseitig in der Wärmepumpe enthalten.

3.5 Brennstoffzellensystem

Hersteller	Typbezeichnung
------------	----------------

Anzahl	Leistung [kW]	Wirkungsgrad (gesamt)	Wirkungsgrad (elektrisch)
--------	---------------	-----------------------	---------------------------

Die Einhaltung der TMA werden bestätigt.

3.6 Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes

Anteil erneuerbarer Energien im Wärmemix von mindestens 25% wird erreicht (nur für Anträge vor dem 21. Oktober 2021 möglich aufgrund Inkrafttreten einer neuen Richtlinienfassung für die BEG EM).

Anteil erneuerbarer Energien im Wärmemix von mindestens 55% wird erreicht. (nur für Anträge vor dem 1. Januar 2023)

Anteil erneuerbarer Energien im Wärmemix von mindestens 75% wird erreicht. (nur für Anträge vor dem 1. Januar 2023)



Die Wärmeerzeugung, mit der das Gebäudenetz gespeist wird, besteht nach Durchführung der Maßnahme zu mindestens 65 % aus Anlagen nach BEG EM TMA Nummer 3.2 bis 3.6 und/oder unvermeidbarer Abwärme. (nur für Anträge ab 1. Januar 2023)

Ein Energieeffizienz-Experte ist eingebunden und bestätigt den Mindestanteil erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme bei der Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetz (zwingend erforderlich für Anträge ab 01. Januar 2023):

Die Bilanzierung und der Nachweis des Anteils erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbare Abwärme in Gebäudenetzen erfolgt in Anlehnung an DIN V 18599 bzw. in Anlehnung an das Arbeitsblatt FW 309 Teil 5 zusammen mit der dazugehörigen Musterbescheinigung nach FW 309 Teil 7.

Es wird Biomasse als Brennstoff eingesetzt (maximal 75% Wärmeerzeugung aus Biomasse).
(nur für Anträge ab 1. Januar 2023)

Es wird Biomasse als Brennstoff für die Spitzenlast eingesetzt (maximal 25% Wärmeerzeugung aus Biomasse).
(nur für Anträge ab 1. Januar 2023)

Es wird keine Biomasse als Brennstoff eingesetzt.
(nur für Anträge ab 1. Januar 2023)

Es werden kein Gas, Öl oder Kohle als Brennstoffe (vor dem 1. Januar 2023 kein Öl als Brennstoff) eingesetzt.

Anzahl Wohngebäude (WG) am angegebenen Standort

Anzahl Wohneinheiten am angegebenen Standort

Anzahl Nichtwohngebäude (NWG) am angegeben Standort

Name des Betreibers des Gebäudenetzes

3.7 Anschluss an ein Gebäudenetz

Geht die Wärmeübergabestation / Kompaktstation in Ihr Eigentum über?

Ja

Nein

Mindestens 55 % Anteil erneuerbaren Energien im Wärmemix
(nur für Anträge bis zum 31. Dezember 2022)

Mindestens 25% Anteil erneuerbare Energien und / oder unvermeidbare Abwärme bei Anschluss bzw. Erneuerung eines Netzanschlusses an ein Gebäudenetz.

Name und Anschrift des Betreibers des Gebäudenetzes

3.8 Anschluss an ein Wärmenetz

Geht die Wärmeübergabestation / Kompaktstation in Ihr Eigentum über?

Ja

Nein

Mindestens 25% Anteil erneuerbare Energien im Wärmemix, oder das Wärmenetz weist einen Primärenergiefaktor von höchstens 0,6 auf.
(nur für Anträge bis zum 31. Dezember 2022)

Mindestens 55 % Anteil erneuerbaren Energien im Wärmemix, oder das Wärmenetz weist einen Primärenergiefaktor von höchstens 0,25 auf.
(nur für Anträge bis zum 31. Dezember 2022)

Es handelt sich um den Anschluss an ein Wärmenetz. Für das Wärmenetz liegt ein durch die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) geförderter Transformationsplan vor.

Name des Betreibers des Wärmenetzes



4 Speicher

Gesamtspeichervolumen in Litern	Errichtungsjahr
---------------------------------	-----------------

Hinweise:

- Bei Anträge **vor dem 15. August 2022** muss bei Gas-Brennwertheizungen („Renewable Ready“) zwingend ein gemäß Feinplanung ausgelegter Speicher installiert worden sein. Ausnahme: Nichtwohngebäude, wenn Biogas zu einem Anteil von mehr als 55% dauerhaft eingesetzt wird.
- Biomasseanlagen: **Hackschnitzelanlagen und Pelletanlagen** sind nur förderfähig, sofern ein Mindestpufferspeichervolumen von **30 l/kW** nachgewiesen wird. **Scheitholzvergaserkessel** müssen über ein Mindestpufferspeichervolumen von **55 l/kW** verfügen. Brauchwasserspeicher können nicht anerkannt werden.

5 Hydraulischer Abgleich / Abgleich der Luftvolumenströme - Heizungsoptimierung

Der hydraulische Abgleich des Heizungssystems ist Voraussetzung für die Förderung von Anlagen zur Wärmeerzeugung und der Wärmeversorgung (Heizungstechnik und Wärme-/Gebäudenetze) sowie der Heizungsoptimierung. Bei luftheizenden Systemen sind die Luftvolumenströme gemäß den rechnerisch ermittelten Einstellwerten einzuregulieren. Davon ausgenommen sind Luft/Luft-Wärmepumpen, die als Inneneinheiten Sekundärluftgeräte einsetzen. **Abgleiche und Einregulierungen sind grundsätzlich von einem Fachunternehmer durchzuführen und durch das VdZ-Formular und Dokumente der Berechnungsergebnisse nachzuweisen.** Beim hydraulischen Abgleich ist gemäß der Leistungsbeschreibung vorzugehen, die im Formular „Bestätigung des Hydraulischen Abgleichs“ dargelegt ist, das vom VdZ (Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e.V.) herausgegeben wird.

<input type="checkbox"/> Das Heizungssystem ist hydraulisch abgeglichen. (nur für Anträge <u>vor dem 1. Januar 2023</u>)	
<input type="checkbox"/> Das Heizungssystem wurde nach Verfahren B gemäß Bestätigungsformular des hydraulischen Abgleichs der VdZ-Wirtschaftsvereinigung Gebäude und Energie (www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich) hydraulisch abgeglichen. (nur für Anträge <u>ab 1. Januar 2023</u>)	
<input type="checkbox"/> Das ausgefüllte VdZ-Formular und die Dokumente inklusive Berechnungsergebnisse wurden dem Antragsteller übergeben.	<input type="checkbox"/> Die Luftvolumenströme wurden gemäß den rechnerisch ermittelten Einstellwerten einreguliert.

6 Heizungs-Tausch-Bonus für Öl-, Gas-, Kohle- oder Nachtspeicherheizung

Hinweis: Bitte nur ankreuzen, wenn der Heizungs-Tausch-Bonus bereits beantragt wurde.

Eine betriebsfähige Öl-, Gasetagen-, Gaszentral-, Kohle- oder Nachtspeicherheizungsanlage **wurde ersetzt und fachgerecht entsorgt.**

Die Kosten werden nachgewiesen. Mir ist bekannt, dass Gasheizungen für den Austauschbonus ein Mindestalter von 20 Jahren aufweisen müssen (Ausnahme: Gasetagenheizungen).

Nach dem Austausch darf das Gebäude nicht mehr mit fossilen Brennstoffen im Gebäude oder gebäudenah beheizt werden.

<input type="checkbox"/> Eine betriebsfähige Öl-, Gasetagen-, Gaszentral-, Kohle- oder Nachtspeicherheizungsanlage wurde ersetzt und fachgerecht entsorgt.

7 Persönliche Erklärung und Unterschrift des Fachunternehmers

Mehr als 50 % der erzeugten Wärme werden zu den in der Richtlinie festgelegten Zwecken verwendet (gilt nicht für Maßnahmen im Fördersegment "Heizungsoptimierung").

Ich versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind und erkläre mich damit einverstanden, dass das BAFA meinen Namen und meine Anschrift elektronisch verarbeitet und nutzt, soweit dies zur Antragsbearbeitung erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient.

Datum	Unterschrift ggf. mit Firmenstempel
-------	-------------------------------------

8 Persönliche Erklärung und Unterschrift des Antragstellers bzw. des Bevollmächtigten

Ich habe die Angaben meines Fachunternehmers bzw. der ausführenden Person auf dieser Fachunternehmererklärung zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass sich das BAFA im Falle von Rückfragen zu diesen Angaben an mich wenden wird.

Datum	Unterschrift
-------	--------------